



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hoffmann, Rudolf: Neuere Schriften über das höhere Schulwesen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Neuere Schriften über das höhere Schulwesen.\*)

Die erstere Schrift hat einen der tüchtigsten Schulmänner der Rheinprovinz zum Verfasser. Sie enthält eine eingehende Begründung von Plänen zu einer Umgestaltung des städtischen höheren Schulwesens in Düsseldorf, und verdient wegen der sachkundigen Kritik der bestehenden regulativmäßigen Schulen, wegen des weiten und sichern, das ganze Schulwesen umfassenden Blickes; wegen des organisatorischen Geschickes, mit welchem die Schulen nach den Bedürfnissen der Jetztzeit aufgebaut werden, auch in den weitesten Kreisen beachtet zu werden. Der Referent hofft durch eine Andeutung des Inhalts die Aufmerksamkeit recht vieler auf diese verdienstliche Schrift zu lenken.

Als Grundfehler der Realschulen I. D. und der Gymnasien bezeichnet der Verfasser die falsche Stellung des Lateinischen im Lehrplane. Dazu tritt die Ueberbürdung mit Unterrichtsstunden, welche den Schüler nicht zur wünschenswerthen Selbstthätigkeit kommen läßt und ihn theilweise dem Familienleben entzieht. Die meisten Schüler verlassen die Realschule I. D. und das Gymnasium bevor sie das Ziel dieser Anstalten erreicht haben, also mit einer unfertigen Bildung. Für diese Schüler genügen aber noch weniger das Progymnasium und die höhere Bürgerschule. Auch die Realschulen II. D. gehen über das Bedürfniß, welchem sie dienen sollen, weit hinaus. Die reorganisirte Gewerbeschule aber krankt an dem Grundfehler, daß sie allgemeine Bildungsanstalt und Fachschule in eins vereinigen, daß sie außerdem als Fachschule noch für eine andere Fachschule, das Polytechnikum, vorbereiten soll. Für Schüler, die eine abgerundete Bildung zu einer Thätigkeit im kaufmännischen oder im industriellen Leben suchen und zugleich eine solche, die ihnen die Berechtigung für den einjährigen Dienst gewährt, fehlt es an einer Anstalt. Die gegenwärtige Gestaltung der Lebensverhältnisse macht eine Dreitheilung der Schulen nothwendig. Während es im Mittelalter im Wesentlichen nur eine regierende und regierte Klasse der Bevölkerung gab, welcher im Schulwesen die höhere (Latein-) Schule und die Volksschule entsprach, hat sich in neuerer Zeit in Folge der großartigen Entfaltung der Industrie, des Ackerbaues und des Handels zwischen jene Klassen eine neue eingeschoben, welche über die Macht des beweglichen Eigenthums gebietet und auf welcher die Selbstverwaltung beruht. Für diese von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Einfluß

\*) Das höhere Schulwesen unseres Staates. Ein Bericht, den städtischen Behörden zu Düsseldorf erstattet von J. Ostendorf, Realschul-Director. Düsseldorf, 1873.

Ein Wort zur Entwicklung des Realschulwesens in Sachsen. Von Dr. E. Friedr. Wfr. Dertel. Abhandlung in dem Bericht über die Realschule I. D. zu Leipzig im Schuljahr 1872 — 73.

zunehmende Klasse ist vor allem eine Schule nothwendig, die ihr eine wahre humane Bildung gewährt. Aber die gegenwärtigen Verhältnisse verlangen auch eine Reform des Gewerbeschulwesens; erforderlich sind niedere Gewerbeschulen, mittlere (höhere) Gewerbeschulen und polytechnische Hochschulen. Die niedere Gewerbeschule muß sich an die Volksschule anschließen; die polytechnische Hochschule an Bildungsanstalten, welche mit unseren Realschulen I. D. und Gymnasien auf gleicher Höhe stehen. Für die mittlere oder höhere Gewerbeschule ist die Begründung einer wirklichen Bürgerschule oder Mittelschule (Realschule schlechthin) unerläßliche Bedingung.

Die Grundzüge des Planes zur Gestaltung des Schulwesens, namentlich des höhern, sind im Folgenden enthalten.

Die niederen Lebensverhältnisse erfordern die Elementarschule mit 3 Klassen (vom 6. bis zum 9. Lebensjahre). An diese drei untern Klassen schließen sich an 3 obere Klassen (bis zum 14. Lebensjahre) und bilden mit jenen die sechsklassige Volksschule.

Den mittleren Lebensverhältnissen sollen dienen die Elementarschule mit 3 Klassen (vom 6. bis zum 9. Lebensjahre) und die Mittelschule mit 3 Klassen (vom 9. bis zum 12. Lebensjahre, kein Latein, eine neuere Sprache). An diese drei unteren Klassen der Mittelschule schließen sich an: 3 obere Klassen (bis zum 15. Lebensjahre, kein Latein, zwei neuere Sprachen). Diese sechsklassige Mittelschule ohne Latein bildet die eigentliche Bürgerschule. Die Absolvirung ihres Kursus berechtigt zum einjährigen Militärdienst.

Für die höchsten Lebensverhältnisse sind erforderlich die Elementarschule mit 3 Klassen (vom 6. bis zum 9. Lebensjahre), die Mittelschule mit 3 Klassen (vom 9. bis zum 12. Lebensjahre) und die höhere Schule (das Gymnasium) mit 6 Klassen. Letztere zerfallen in 2 gemeinschaftliche Unterklassen (vom 12. bis zum 14. Lebensjahre) und 4 obere Klassen mit 5jährigem Course (vom 14. bis zum 19. Lebensjahre). Die vier oberen Klassen sondern sich in drei parallele Abtheilungen, von denen die erste die altklassischen, die zweite die modernen Sprachen und Literaturen und die dritte die Mathematik und Naturwissenschaften in den Vordergrund stellt. — Das Gymnasium und die Bürgerschule haben mit der Volksschule die drei Elementarklassen gemeinsam; die Schüler des Gymnasiums müssen außerdem die Mittelschule durchmachen. Der Anfang der höheren Schule wird ins 12. Lebensjahr verlegt d. h. in ein Alter, wo die Aeltern über den Bildungsgang ihrer Söhne bereits eine Entscheidung treffen können; erst auf dieser Stufe wird mit dem Unterrichte im Lateinischen der Anfang gemacht. Dem vorliegenden Plane zur Gestaltung des Schulwesens muß als besonderes Verdienst angerechnet werden die Herstellung der verlorenen Einheit der Bildung, dieses überaus wichtigen Momentes einer gedeihlichen Kulturentwicklung. Jede

der drei Schulen, die Volksschule, die Bürgerschule und das Gymnasium würden eine abgerundete Bildung gewähren, die für den unmittelbaren Uebertritt in das Leben genügt; sie würden aber auch die geeigneten Vorbereitungsschulen sein für die niedere Gewerbeschule und für das Polytechnikum oder die Universität.

Der Verfasser des Berichtes will aber durchaus keine plötzlichen Umwandlungen, die dem Schulwesen nur verderblich sein würden, er verlangt von der Regierung und der Volksvertretung nur ein Schulgesetz, welches in dem Geiste von 1817 die Freiheit der Gestaltung der einzelnen Schulen nicht bloß zuläßt, sondern begünstigt; er verlangt, daß der Staat den einzelnen Gemeinden und Schulen die Gestaltung des Lections-Planes überläßt und seinerseits nur das Ziel erreicht werde. Die Lebensverhältnisse, sagt der Verfasser, werden selbst mit zwingender Nothwendigkeit dahin drängen, die bestehende Schulorganisation allmählig, ohne störende Erschütterungen und Umwälzungen, und ohne daß es irgend eines gewaltsamen Eingriffes von Seiten des Staates bedarf, zu vollziehen. Die Städte werden dann volle Freiheit haben, ihr Schulwesen so zu organisiren, daß es den Bedürfnissen der verschiedenen Kreise der Bevölkerung entspricht. Auf ein angemessenes, von einem freien Geiste durchdrungenes Unterrichtsgesetz hinzuwirken, ist daher jetzt die Aufgabe aller Betheiligten, und namentlich auch der Behörden und Vertretungen der größeren Städte.

Zu ähnlichen Folgerungen und Forderungen wie Hr. Director Osten-dorf gelangt auch Hr. Oberlehrer Dr. Dertel in seiner angeführten Abhandlung. Dieselbe enthält die Entwicklungsgeschichte des sächsischen Realschulwesens und zieht eine vielfach belehrende Parallele zu den höheren Schulen in Preußen. Die sechsklassige Realschule (vom 10. bis zum 16. Lebensjahre), welche das sächsische Regulativ vom 2. Juli 1860 im Auge hatte, erfährt eine gerechte Würdigung. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hatte dabei vor allem die allgemeine Bildung derer im Auge, welche aus der Schule direct in das bürgerliche Leben übergingen. Die sächsische Realschule suchte den Bedürfnissen der Mehrzahl ihrer Schüler zu genügen. Das Regulativ legte Werth darauf, daß die eintretenden Schüler alle Klassen durchmachen sollten. Auf das Latein wurde geringes Gewicht gelegt; selbst für das Maturitätsexamen konnte Dispensation davon erlangt werden. Ein Uebelstand war, daß die sächsischen Realschulen zugleich Vorbereitungsanstalten für die höheren Fachschulen, namentlich für das allmählig zur Hochschule sich umgestaltende Polytechnikum sein sollten. Die Harmonie der Ausbildung mußte darunter leiden. Die Kursusdauer wurde den Ansprüchen der Fachschulen gegenüber zu kurz. In den oberen Klassen mußte der mathematische Unterricht zu stark betont werden. Die Schüler wurden in Folge der hohen Klassen-

ziele, die Menge der Lehrgegenstände und Lehrstunden und der schweren Last der häuslichen Arbeiten über ihre Kräfte angestrengt. Nach dem Eintritt Sachsens in den norddeutschen Bund wurden die regulativmäßig eingerichteten sächsischen Realschulen vom Bundeskanzleramt mit den preussischen Realschulen I. O. auf eine Linie gestellt und mit gleichen Berechtigungen versehen. Die in Folge dessen nöthig gewordene Reorganisation derselben wurde gesetzlich geregelt durch die „Nachträge zum Realschulregulativ vom 2. December 1870.“ Nach diesem wurden neben einigen Aenderungen in Bezug auf Lehrstoff und Lehrziel ihre Klassen um eine vermehrt, ebenso ihre Kursusdauer um ein Jahr verlängert. Diese durch äußere Gründe bedingte, etwas gewaltthätige Reorganisation lenkte die Entwicklung des sächsischen Realschulwesens auf falsche Bahnen. Der mathematische Unterricht wurde nach wie vor zu stark betont. Die Ueberbürdung der Schüler durch zu viele wöchentliche Lehrstunden blieb. Die Mehrzahl der Schüler ging vor Vollendung des Kursus ab und erhielt eine unvollendete Bildung. Durch die schwach besuchten oberen Klassen wurde eine Verschwendung an Geld und Lehrkräften herbeigeführt. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit von Schulen, welche für die mittleren Kreise der Gesellschaft, für die mehr praktischen Berufsarten, eine hinreichende Bildung gewähren, ist unter den Laien noch wenig verbreitet und hat namentlich in maßgebenden Kreisen, in Raths- und Stadtverordneten-Kollegien, noch nicht genug Boden gefunden. Der Verfasser weist nach, daß die regulativmäßigen Realschulen II. O. den Bedürfnissen nicht genügen; er verlangt die historische Realschule, welche lediglich die Bildung des Bürgerstandes im Auge hat; von ihr muß die lateinische Sprache ferngehalten werden, da dieselbe für Schüler solcher Anstalten einen zu geringen bildenden Werth hat. Die ebenso gründliche wie klare Discussion der Realschulfrage, d. i. der Frage des höheren Schulwesens überhaupt, führt den Verfasser am Schlusse seiner Abhandlung zu folgenden Forderungen: 1) Im Interesse sowohl der allgemeinen bürgerlichen als der höheren wissenschaftlichen Bildung sind von der Realschule I. O. die dieselbe nicht absolvirenden Schüler soviel wie möglich fern zu halten und für diese besondere in sich abgeschlossene Schulen zu gründen, die bezüglich der Höhe ihrer Ziele unseren Realschulen II. O. entsprechen. 2) Es hat eine Reorganisation des Lehrplans der Realschule I. O. einzutreten, und muß durch dieselbe, bei stärkerer Betonung des Lateinischen, eine größere Einheit des gesammten Sprachunterrichts herbeigeführt werden. 3) Die Kursusdauer der Realschule I. O. ist auf 9 Jahre zu verlängern. 4) Es muß eine sachliche Untersuchung darüber angestellt werden, ob der jetzige Stand der Wissenschaft neben der Gymnasialbildung noch eine andere Vorbereitung zur Universität nöthig macht. 5) Wird letzteres anerkannt, so sind die Realschulabiturienten bezüglich ihrer Rechte den Gymnasialabiturienten vollständig gleich zu stellen. 6) Im andern

Falle ist die Zahl der Realschulen I. D. so weit zu vermindern, daß sie dem wirklichen Bedürfnis entspricht.

Die beiden Schriften, welche namentlich darin übereinstimmen, daß sie für den eigentlichen Bürgerstand die geeignete Schule verlangen, können wir nicht angelegentlich genug allen denjenigen zur Lectüre empfehlen, welche besonders in den größeren Städten auf die Gestaltung des höheren Schulwesens Einfluß haben. Wenn unser Schulwesen noch so organisirt ist, daß der größte Theil der heranwachsenden Söhne des begüterten Mittelstandes auf Schulen angewiesen ist, die ihnen nur eine mangelhafte, unfertige Bildung gewähren können, so muß darin eine bedeutende Schädigung des Gemeinwohles gefunden werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß viele unerfreuliche Erscheinungen in unsrer socialen Entwicklung sich auf die schweren Mängel zurückführen lassen, an denen unser gesamntes Schulwesen leidet.

Dr. Rudolf Hoffmann.

## Bei den Kriegsgefangenen in Deutz.

Von Dr. Jos. Kamp.

(Lazareth. Seelsorge. Die Elsäßer.)

Die Bestimmung im Paragraph 35 des oft angeführten Regulativs „Erkrankte Kriegsgefangene werden in das Lazareth aufgenommen und darin wie alle übrigen Kranken ärztlich behandelt und verpflegt“ wurde am 27. August 1870 durch allerhöchsten Befehl aus dem großen Hauptquartier dahin präcisirt, daß sämtliche Verwundete der französischen Armee nur den königlichen Militär-Lazarethen überwiesen, dort nach den preussischen Vorschriften behandelt und als Gefangene überwacht würden, und daß sich kein verwundeter französischer Gefangener in Privat-Lazarethen resp. Privathäusern zur Pflege befinden solle. Die große Zahl der Gefangenen und besonders der schlechte Gesundheitszustand derselben geboten in umfassender Weise für die Anlage von Lazarethen Sorge zu tragen. Im Wahner Lager entstand ein Lazareth für 200 Kranke; die in Kalk zur Feldbäckerei eingerichteten Gebäulichkeiten wurden zu einem Lazareth für 700 Mann nebst Räumen für Krankenpflegerinnen und ärztliches Personal hergestellt. Außer dem Garnisons-Lazareth boten in Köln ausreichende Unterkunft für Kranke und Verwundete die Lazarethe in der städtischen Turnhalle, im Mülheimer Pavillon, Zeltlager am Thürmchen, Marien-Hospital. Dieselben hatten eine durchaus zweckmäßige Einrichtung und ließen, was Ventilation und Erwärmung betrifft,